

Satzung des Fördervereins der Kapersburgschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kapersburgschule“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 61191 Rosbach v.d.H.
- 3) Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Friedberg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- 4) Der Schulförderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Kapersburgschule sowie seiner Schülerinnen und Schüler.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Kooperation mit der Kapersburgschule und seinen Organen,
 - b) die Unterstützung bei und/oder Durchführung von Hausaufgabenhilfen und Betreuungsangeboten,
 - c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule,
 - d) die Förderung der Gesundheitserziehung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler,
 - e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit Einrichtungen der Jugendpflege,
 - g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
 - h) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- 3) Die gesetzten Zwecke sollen auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere den ortsansässigen Kindertagesstätten, erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und auch weitere Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 5) Über die Verwendung des Vermögens des Schulfördervereins im Falle seiner beabsichtigten Auflösung, einer Änderung des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die letztmalige Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen fällt an den Träger der Kapersburgschule, der es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch einen einfachen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand, mit dem der Beitrittswillige das vorliegende Statut anerkennt.
- 3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss oder
 - d. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a. falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b. falls das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c. aus wichtigem Grund.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss und die Begründung zum Beschluss schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen Monatsfrist nach Eingang des Briefes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Im Übrigen bleibt dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- 1) Es besteht Beitragspflicht. Der Betrag ist entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedbeitrags und die Zahlungsmodalitäten sind in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragsordnung fest.
- 2) Die Ausgaben des Vereins sollen für den unter § 2 genannten Zweck verwendet werden; darüber hinaus für die Deckung der anfallenden notwendigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Schulfördervereins.
- 3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereines sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens bis Ende Juni im folgenden Kalenderjahr. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von §10 (3) 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorstand, eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und einen Schatzmeister (Kassenwart). Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Dazu sind abweichend von § 10(3) 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§ 10 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Schulfördervereins.
- 2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft.
- 3) Außer in den im § 8 (5) und § 9 (3) genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und ist aufgeteilt in:
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeister (Kassenwart)
- 2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig und nicht begrenzt.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Sofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Verein ausscheidet, wählt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Wochentagen.

- 7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand nachträglich zu unterzeichnen.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Mitglieder heranziehen.
- 9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus.
- 11) Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der 2. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr ein.
- 12) Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Protokolle

- 1) Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind.
- 2) Sie sind vom jeweiligen Vorsitzenden, bzw. vom jeweiligen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Mittelverwendung

- 1) Für die Mittelverwendung haben die Schulgremien, d.h. die Schulleiterin und deren Stellvertreterin, der Schulleiternbeirat und die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht.
- 2) Unabhängig vom Vorschlagsrecht durch die Schulgremien kann der Vorstand im Rahmen einer Verwendungsordnung über die Mittel verfügen. Die Mitgliederversammlung legt die Verwendungsordnung fest. Bei der Unterstützung von bedürftigen Kindern ist deren Privatsphäre zu schützen.

§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- 1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Schulfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart als Vorstandsmitglied.
- 2) Auszahlungen anzuordnen sind berechtigt:
 - a. der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
 - b. der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 3) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Schulfördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kapersburgschule zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2015

Rosbach, den 28.06.2015